

Sitzung: 19. Januar 2005

Art. Nr. 2005-000073

Stadt Brugg; Aufhebung des kantonalen Überbauungsplans T5/K112 Mittlere Umfahrung Rosengartenquartier vom 23. Januar 1979; Botschaft an den Grossen Rat; Gutheissung; Gesamtrevision der Erschliessungspläne 1 bis 4 im Teilbereich rechtes Aareufer; Genehmigung; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei

I. Aufhebung des kantonalen Überbauungsplans T5/K112 Mittlere Umfahrung Rosengartenquartier (Botschaft)

Zur Vorbereitung der mittleren Umfahrung der Stadt Brugg legte der Grosse Rat 1979 mit dem kantonalen Überbauungsplan T5/K112 Baulinien fest. Die mittlere Umfahrung ist gebaut und die Baulinien sind zur Freihaltung des Trassees nicht mehr nötig.

Mit der Gesamtrevision der Erschliessungspläne im Teilbereich rechtes Aareufer hat die Stadt Brugg alle Erschliessungspläne überprüft und teilweise aufgehoben oder ersetzt. Die im neuen Erschliessungsplan "Brugg 4" festgelegten Baulinien entlang der T5/K112 orientieren sich an den Abstandsvorgaben von § 111 Baugesetz (BauG). Soweit noch erforderlich, werden entlang der T5/K112 die Baulinien neu kommunal festgelegt.

Für die Aufhebung des kantonalen Überbauungsplans (Nutzungsplans) ist der Grosse Rat zuständig (§ 10 BauG). Das Baudepartement unterbreitet dem Regierungsrat den Entwurf einer entsprechenden Botschaft zur Gutheissung und Weiterleitung an den Grossen Rat.

II. Gesamtrevision der Erschliessungspläne im Teilbereich rechtes Aareufer

Sachverhalt

1. Verfahren

1.1 Verfahrensdaten

Mitwirkungsbericht der Gemeinde	21. Januar 2004
Vorprüfungsbericht	9. Juli 2003
Öffentliche Auflage	1. September – 1. Oktober 2003
Beschluss Gemeinderat	28. Januar 2004
Ablauf der Beschwerdefrist	11. März 2004
Eingereicht zur Genehmigung	9. September 2004

Die Verfahrensvoraussetzungen für die Genehmigung sind erfüllt.

1.2 Rechtsschutzverfahren

Eine Beschwerde konnte durch Rückzug abgeschrieben werden (Mitteilungen vom 10./14. Dezember 2004)

2. Nutzungsplanung Siedlung als Grundlage der Vorlage

Die Vorlage stützt sich auf die rechtskräftige Nutzungsplanung Siedlung von 2001 ab.

3. Die Vorlage im Überblick

3.1 Vorlage

Die Stadt Brugg hat beschlossen, sämtliche Erschliessungspläne innerhalb des Aktualisierungssperimeters aufzuheben und durch vier neue Erschliessungspläne zu ersetzen. Einzelne Elemente der bestehenden Erschliessungspläne, welche beibehalten werden sollen, werden in den neuen Plänen als neue Elemente mit gleicher Lage dargestellt. Mit diesem Konzept können die alten Erschliessungspläne gesamthaft aufgehoben werden.

Die Stadt Brugg verzichtet im Normalfall entlang bestehender ausgebauter Strassen auf die Festlegung von Baulinien. Grundsätzlich werden damit die Bauabstände gemäss § 111 BauG übernommen. Im Altstadtbereich bleiben sämtliche Baulinien bestehen bzw. werden bei Bedarf marginal angepasst. Im Bereich der Ensembleschutzzonen und der rechtskräftigen Schutzobjekte hat die Gemeinde gebäudeumfahrende Baulinien festgelegt, um die Erhaltung und Erneuerung der Objekte zu gewährleisten. Für ortsbildprägende und erhaltenswerte Strassenraumbereiche werden spezielle Baulinien ausgeschieden.

3.2 Gegenstand der Genehmigung

Zu genehmigen ist der verbindliche Inhalt folgender Vorlagen:

- Erschliessungsplan Brugg 1
- Erschliessungsplan Brugg 2
- Erschliessungsplan Brugg 3
- Erschliessungsplan Brugg 4

Folgende kommunale Erschliessungspläne werden aufgehoben:

- Erschliessungsplan Rechtes Aareufer Plan 1 und 2 vom 27. März 1912
- Erschliessungsplan Äusseres Paradies vom 25. April 1942
- Erschliessungsplan Bilander vom 4. Juli 1944
- Erschliessungsplan Fröhlichacker vom 25. Juni 1945
- Erschliessungsplan Äussere Grüt-, Schöneegg-, Hummelstrasse vom 18. Januar 1946
- Erschliessungsplan Im Steiger vom 22. Juli 1946
- Erschliessungsplan Frickerstrasse vom 17. Januar 1947
- Erschliessungsplan Stapfer-Laurstrasse vom 14. August 1953
- Erschliessungsplan Schöneeggstrasse vom 15. Januar 1954
- Erschliessungsplan Museumsstrasse-Storchengasse vom 11. Mai 1956
- Erschliessungsplan Schulthessallee-Rosengartenweg vom 11. Mai 1956
- Erschliessungsplan Paradies-, Badener-, Hauptstrasse vom 20. Juli 1956
- Erschliessungsplan Schilplinstrasse vom 8. Februar 1957
- Erschliessungsplan Renggerstrasse vom 9. März 1957
- Erschliessungsplan Hafnerweg vom 23. August 1960
- Erschliessungsplan Storchengasse-Kirchplatz vom 10. Februar 1966
- Erschliessungsplan Hauptstrasse, Schulthessallee vom 10. Februar 1966
- Erschliessungsplan Bad-, Kanal- Buchenweg vom 2. Dezember 1968
- Erschliessungsplan City-Gebiet 1 vom 17. März 1969
- Erschliessungsplan Obergrüt vom 14. November 1972
- Erschliessungsplan Renggerstrasse vom 14. November 1972
- Erschliessungsplan City-Gebiet 2 vom 18. Mai 1982

Erwägungen

4. Beurteilung der Vorlage

4.1 Überprüfungsbefugnis

Die Genehmigungsbehörde prüft die Nutzungspläne und -vorschriften auf Rechtmässigkeit, auf Übereinstimmung mit den kantonalen Richtplänen und auf angemessene Berücksichtigung der kantonalen und regionalen Interessen (§ 27 Abs. 2 BauG).

4.2 Raumplanerische Beurteilung

Mit der Aufhebung und Erneuerung der Erschliessungspläne werden unnötige Baulinien aufgehoben sowie Baulinienabstände reduziert. Die Übernahme der kantonalen Abstandsvorschriften für die meisten Gebiete führt namentlich zu einer Reduktion der Regeldichte und zu zeitgemässen Abstandsregelungen entlang der Gemeindestrassen.

Die in besonderen Fällen von § 111 BauG abweichenden Abstandsvorschriften sind sachlich ausreichend begründet (Ortsbildschutz, strassenraumbildende Fassadenfluchten entlang der Strasse) und vertretbar.

Die in den Plänen 1 bis 4 enthaltenen Erweiterungen und Ergänzungen beschränken sich auf Verbesserungen der bereits bestehenden Strassen und Wege und sind situationsgerecht. Dies betrifft z.B. die Optimierung des Trassees der Habsburgerstrasse oder die massvolle Verbreiterung der Strasse im Hegel. Gegenüber den Fusswegen gelten durchwegs geringere Abstände. Einfriedungen können teilweise auf die Grenze gesetzt werden. Die Festlegungen sind sachgerecht.

4.3 Gesamtbeurteilung/Verfahrenskoordination

Die Vorlage erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung. Vorbehalten bleibt die Aufhebung des kantonalen Überbauungsplans T5/K112 Mittlere Umfahrung Rosengartenquartier vom 23. Januar 1979, welche dem Grossen Rat gleichzeitig zur Genehmigung beantragt wird.

Beschluss:

1.

Es werden die im Entwurf vorliegende Botschaft an den Grossen Rat zur Aufhebung des kantonalen Überbauungsplans T5/K112 Mittlere Umfahrung Rosengartenquartier vom 23. Januar 1979 gutgeheissen und die Staatskanzlei mit der Weiterleitung beauftragt.

2.

Die Erschliessungspläne 1 bis 4 der Stadt Brugg vom 28. Januar 2004 einschliesslich der in der Legende aufgeführten Aufhebung der kommunalen Erschliessungspläne werden genehmigt.

3.

Vorbehalten bleibt für das Gebiet zwischen Bahnhof und Aarebrücke die Aufhebung des kantonalen Überbauungsplans T5/K112 durch den Grossen Rat.

4.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation im Amtsblatt beauftragt.

Rechtsmittelbelehrung

1.
Gegen diesen Beschluss des Regierungsrates kann beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden.

2.
Die nicht erstreckbare Beschwerdefrist von 20 Tagen beginnt mit der Publikation dieses Beschlusses im kantonalen Amtsblatt.

3.
Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin bzw. einem Anwalt zu verfassen, welche oder welcher gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, BGFA; SR 935.61) zur Vertretung vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist

- a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

4.
Auf eine Beschwerde, welche diesen Anforderungen nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

5.
Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist der Beschwerde beizulegen.

6.
Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Protokollauszug

- Stadtrat, Hauptstrasse 3, 5200 Brugg
- Baudepartement
- Rechtsabteilung BD
- Abteilung Raumentwicklung BD (mit Akten)
- Abteilung Verkehr BD
- Staatskanzlei (Amtsblatt)

Staatsschreiber:

